



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Sachsen-Anhalt in 2025

Kleine Anfrage - **KA 8/3637**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 23.04.2026)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Sachsen-Anhalt in 2025

Kleine Anfrage – KA 8/3637

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 85 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH) zuständig. Diese werden in Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) durch die 14 Jugendämter als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) an das Land besteht grundsätzlich nur einmalig im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII), um u. a. das fallverantwortliche Jugendamt (vgl. § 42a Abs. 4 S. 3 SGB VIII, § 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII) zu bestimmen. Die geforderten personenbezogenen Angaben können daher nicht zum Stichtag 31.12.2025 und nicht für alle in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit eines öTrJH Sachsen-Anhalts befindlichen umA ausgewertet werden, sondern nur auf der Basis der Erstmeldungen der vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII und der Zuweisungsentscheidungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) für das Jahr 2025 sowie nur bezogen auf das gesamte Landesgebiet Sachsen-Anhalt. Bundesweite personenbezogene Daten von umA liegen nicht vor.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete beziehungsweise sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer (umAs) lebten zu dem Stichtag 31.12.2025 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt? Bitte nach vorläufigen Schutzmaßnahmen und Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe so differenziert wie möglich aufschlüsseln und zuständigem Jugendamt differenzieren und Angaben zur Altersstruktur, Herkunftsländern, Geschlecht und Zuweisungshistorie auf Bundes- und Landesebene ausweisen.

Antwort zu Frage 1:

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Die Jugendämter übermitteln regelmäßig kumulierte Daten zur Anzahl der betreuten umA ohne Offenlegung des Einzelfalls (vgl. § 42b Abs. 6 S. 1 SGB VIII). Unter Berücksichtigung der jeweils letzten Meldung für das Jahr 2025 ergibt sich nachfolgender Stand. Zum Stichtag 31.12.2025 meldeten die öTrJH in Sachsen-Anhalt insgesamt 385 umA sowie 209 ehemalige umA als inzwischen junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Das sind insgesamt 594 junge Menschen. Die nachfolgende Übersicht 1 enthält eine detaillierte Darstellung der Fallzahlen.

Jugendamt	Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	Anschluss-hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII	Summe der Hilfen für Minderjährige	Summe der Hilfen für junge Volljährige	Gesamtsumme der Hilfen
Burgenlandkreis	0	0	24	24	31	55
Altmarkkreis Salzwedel	0	1	12	13	1	14
Landeshauptstadt Magdeburg	0	11	43	54	11	65
Landkreis Anhalt Bitterfeld	0	1	15	16	19	35
Landkreis Harz	0	24	26	50	11	61
Landkreis Jerichower Land	0	0	12	12	2	14
Landkreis Stendal	0	5	20	25	10	35
Landkreis Wittenberg	0	0	13	13	27	40
Landkreis Börde	0	19	15	34	10	44

Saalekreis	0	4	24	28	18	46
Landkreis Mansfeld-Südharz	0	1	22	23	20	43
Salzlandkreis	0	15	25	40	4	44
Stadt Dessau-Roßlau	0	0	13	13	24	37
Stadt Halle	0	0	40	40	21	61
Gesamtergebnis	0	81	304	385	209	594

Übersicht 1: Fallzahlenverteilung umA zum 31.12.2025

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Aus den Erstmeldungen ergibt sich, dass 2025 insgesamt 112 umA durch die öTrJH in Sachsen-Anhalt neu in das System der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen wurden. Angaben zur Dauer der Hilfe (z. B. Beendigung aufgrund von Volljährigkeit oder infolge von Familienzusammenführung) sind nicht bekannt. Darüber hinaus liegen keine Angaben vor, für wie viele der 112 umA zum Stichtag 31.12.2025 noch Jugendhilfe gewährt wurde.

Der Großteil der 112 neu in das System der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommenen umA in 2025 sind männlich (Übersicht 2) und zum Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme 17 Jahre (54 umA) oder 16 Jahre (34 umA) alt (Übersicht 3).

Geschlecht	Anzahl der Meldungen im Jahr 2025
weiblich	20
männlich	92
divers	0
Summe	112

Übersicht 2: Angaben zum Geschlecht 2025

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Alter (in Jahren)	Anzahl der Meldungen im Jahr 2025
1-12	0
13	3
14	5
15	16
16	34
17	54
Summe	112

Übersicht 3: Alter zum Zeitpunkt des Hilfebeginns

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Als Hauptherkunftsländer sind für das Jahr 2025 die Ukraine (29 umA), Afghanistan (16 umA) und Somalia (12 umA) zu benennen (Übersicht 4).

Herkunftsland	Anzahl der Meldungen im Jahr 2025
Afghanistan	16
Ägypten	1
Algerien	4
Äthiopien	3
Burkina Faso	1
Gambia	1
Guinea	10
Guinea-Bissau	1
Indien	3
Kamerun	1
Kongo	2
Liberia	1
Mali	2
Marokko	1
Pakistan	1
Rumänien	1
Sierra Leone	1
Somalia	12
Syrien	9
Türkei	8
Ukraine	29
ungeklärt	3
Vietnam	1
Summe	112

Übersicht 4: Angaben zum Herkunftsland

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Der Begriff der `Zuweisungshistorie` wird dahingehend verstanden, als nach dem Grund der Fallverantwortung (vgl. § 88a Abs. 2 f. SGB VIII) gefragt wird. In 2025 wurden 51 umA aus anderen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt zugewiesen und weitere 61 umA innerhalb von Sachsen-Anhalt aufgegriffen (Übersicht 5).

Art der Zuweisungsentscheidung	Anzahl der Meldungen im Jahr 2025
landesinterner Aufgriff - Ausschluss von der Verteilung	55
landesinterner Aufgriff - landesinterne Zuweisung	6
Aufgriff in anderem Bundesland - bundeslandübergreifende Zuweisung nach Sachsen-Anhalt	51
Summe	112

Übersicht 5: Zuweisungsentscheidungen 2025

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Frage 2:

Wie viele Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII fanden 2025 in Sachsen-Anhalt statt und mit welchen Ergebnissen?

Antwort zu Frage 2:

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist in § 42f SGB VIII geregelt. Es handelt sich um eine Aufgabe, die vom fallverantwortlichen Jugendamt per Bundesgesetz zwingend wahrzunehmen ist. Es besteht seitens der Jugendämter keine gesetzliche Verpflichtung, Angaben zur Art und Anzahl der Altersfeststellungsverfahren zu melden. Vor diesem Hintergrund liegen keine Daten vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage KA 8/1346 (LT- Drs. 8/2549) verwiesen.

Frage 3:

Wie setzten sich im Jahr 2025 die Vormundschaften von sogenannten umAs in Sachsen-Anhalt zusammen?

Antwort zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen mangels gesetzlicher Verpflichtung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Erhebung dieser Daten keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die für die Bestellung der Vormünder zuständigen Familiengerichte erheben das Merkmal „unbegleitete/r ausländische/r Jugendliche/r“ nicht.

Frage 4:

Für wie viele sogenannte umAs in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt wurde 2025 ein Asylantrag mit welchem Ergebnis gestellt und welche Beratung zum Asylverfahren wird angeboten?

Antwort zu Frage 4:

Zur Anzahl bzw. zum Ausgang der Asylverfahren wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge befragt. Ausweislich der Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden für umA in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 insgesamt 126 Asylanträge gestellt. Ein differenzierter Überblick bezüglich der Entscheidungen über die Erstanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge in Sachsen-Anhalt	
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Famil.asyl)	-
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	2
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	2
Feststellung e. Abschiebungsverbotes gem. §60 V/VII AufenthG	50
Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	66
formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	6
Insgesamt	126

Übersicht 6: statistische Daten zu Asylverfahren von umA unter 18 Jahren im Zeitraum 01.01.-31.12.2025

Quelle: BAMF, 30.03.2026

Bezüglich Beratungsangeboten zu Asylverfahren in Sachsen-Anhalt wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage KA 8/1346 (LT-Drs. 8/2549) verwiesen.

Frage 5:

Wie viele Fachkräfte mit welchen Qualifikationen arbeiten zu dem Stichtag 31.12.2025 in den Clearingstellen Sachsen-Anhalts und kam es hier zu personellen sowie räumlichen Absenkungen der Fachstandards? Wenn ja, bitte konkret benennen.

Antwort zu Frage 5:

Die angefragten Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Der Terminus „Clearing“ ist nicht legaldefiniert und eine explizite „Clearingstelle“ existiert in Sachsen-Anhalt nicht. Mit dem Begriff „Clearing“

verbinden sich in der jugendhilferechtlichen Praxis vielfältige pädagogische, diagnostische wie auch andere Verfahren und Methoden zur Klärung bestimmter, zumeist krisenhafter Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen. Ein Clearing kann ambulant, teilstationär oder stationär erfolgen und höchst unterschiedliche Bereiche des SGB VIII tangieren. Für umA hat das Clearing im Rahmen jugendhilferechtlicher Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) eine zentrale Bedeutung. Hiervon zu unterscheiden ist insbesondere das Verfahren des sogenannten Erstscreensings im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII).

Zur Sicherung des Kindeswohls auch in Zeiten sehr dynamischen Fluchtgeschehens und dem damit verbundenen hohem Belegungsdruck für die örtlichen Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe als Leistungserbringer erfolgte ein vom Land gesteuerter, engmaschiger Austausch untereinander. Im Ergebnis hat das Landesjugendamt „Empfehlungen zur Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland“ erarbeitet, welche die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der geflüchteten Minderjährigen für aktuelle und zukünftige Krisensituationen sicherstellen sollen. Diese Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert und an die jeweils veränderten Ausgangslagen angepasst. Die Empfehlungen enthalten u. a. rechtliche Hinweise bzgl. der Verteilung, Aufnahme, Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten von umA sowie eine Aufzählung der einschlägigen Hilfen, Ansprüche und Annexleistungen. Dargestellt waren auch Möglichkeiten für temporäre Formen der Unterbringung und Betreuung, die punktuell aufgrund der teils extrem hohen Zugangszahlen erforderlich geworden waren. Solche temporären Betreuungsformen erhielten indes nur eine Ausnahmegenehmigung. Sie waren binnen einer angemessenen Frist im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens i. S. d. § 45 SGB VIII in reguläre Betriebserlaubnisse zu überführen oder zu beenden.

Frage 6:

Welche Fachkräfte übernehmen in den Clearingstellen den hausinternen Deutschunterricht und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Dauer ab Einreise, bis sogenannte umAs eine reguläre Schule besuchen und in welcher Weise überprüft die Landesregierung, ob schulpflichtige umAs im Sinne von § 37 und § 40 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit haben, ihrer Schulpflicht nachzukommen?

Antwort zu Frage 6:

Deutschunterricht stellt keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dar und demzufolge können keine Aussagen zu den fachlichen Voraussetzungen der entsprechenden Fachkräfte sowie zur Dauer ab Einreise bis zum regulären Schulbesuch getroffen werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage KA 8/1346 (LT-Drs. 8/2549) verwiesen.